



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 15

15. Jahrgang

Stralsund, 23.12.2005

Inhalt

Seite

Amtliche Bekanntmachung zum Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts	2
Amtliche Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2005 2. Bekanntmachungsanordnung	5
Satzung über die Wasserversorgung	7
Zweite Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung	8
Preisregelungen der REWA GmbH Stralsund	9
Erneute öffentliche Auslegung (4. Entwurf) Bebauungsplan Nr. 30c der Hansestadt Stralsund „Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe“	10
Ergänzung zur öffentlichen Bekanntmachung des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund zum Jahresabschluss 2004	10
Jahresabschluss 2004 Bekanntmachung der WfB Werkstatt für Behinderte gGmbH	10
Ankündigung von Fischereischeinprüfungen	11
Anliegerpflichten zur Schnee- und Glättebeseitigung	11
Auszeichnung mit der Plakette "barrierefrei" 2005	12
Informationen	12
Impressum	12



**Amtliche Bekanntmachung
zum Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes
und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts**

Die untere Wasserbehörde der Hansestadt Stralsund gibt bekannt, dass die Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA mbH), Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund, den Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für wasserwirtschaftliche Anlagen gemäß § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) und § 4 Absatz 1 Nummer 2b – 2d der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. November 1994 (BGBl. I S. 3900) gestellt hat.

Die REWA mbH beantragt, das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend nachfolgender Listen für Schmutzwasserleitungen (SW), Abwasserdruckrohrleitungen (ADL-SW), Regenwasserleitungen (RW) einschließlich der Schutzstreifen (SchStr.) zu bescheinigen.

Gemarkung Stralsund Flur 40 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flurstück	Grundbuchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutzstreifen (m)	Bemerkungen (Material Dimension, Baujahr)
1	Stralsund 40	3/0	354	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
2	Stralsund 40	1/0	1231	RW 4.1	4	B 200, vor 3.10.1990
3	Stralsund 40	1/0	1231	RW 4.1	4	B 300, vor 3.10.1990
4	Stralsund 40	1/0	1231	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
5	Stralsund 40	1/0	1231	RW 4.1	4	B 500/STZ 200, vor 3.10.1990
6	Stralsund 40	2/0	1231	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
7	Stralsund 40	86/0	3784	ADL-SW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
8	Stralsund 40	86/0	3784	ADL-SW 4.1	4	GG 500, vor 3.10.1990
9	Stralsund 40	34/0	5108	SW 4.1	4	STZ 450, vor 3.10.1990
10	Stralsund 40	88/2	5563	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstr.
11	Stralsund 40	87/0	5579	ADL-SW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
12	Stralsund 40	87/0	5579	ADL-SW 4.1	4	GG 500, vor 3.10.1990
13	Stralsund 40	79/0	5636	SW 4.1	4	STZ 200, vor 1945
14	Stralsund 40	78/2	5637	SW 4.1	4	STZ 200, vor 1945
15	Stralsund 40	80/0	5672	SW 4.1	4	STZ 200, vor 1945
16	Stralsund 40	31/3	5730	RW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
17	Stralsund 40	31/5	5730	SW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
18	Stralsund 40	31/8	5730	RW 4.1	4	PVC 400, vor 3.10.1990
19	Stralsund 40	31/8	5730	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
20	Stralsund 40	31/8	5730	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
21	Stralsund 40	31/8	5730	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
22	Stralsund 40	83/5	5797	SW 4.1	4	STZ 200, vor 1945
23	Stralsund 40	31/9	6628	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
24	Stralsund 40	31/9	6628	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
25	Stralsund 40	16/1	7173	RW 4.1	4	B 300, vor 3.10.1990
26	Stralsund 40	16/1	7173	ADL-SW 4.1	4	ST/GGG 500, vor 3.10.1990
27	Stralsund 40	16/1	7173	RW 4.1	4	PVC 400, vor 3.10.1990
28	Stralsund 40	16/1	7173	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
29	Stralsund 40	33/3	8213	SW 4.1	4	STZ 450, vor 3.10.1990
30	Stralsund 40	33/3	8213	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
31	Stralsund 40	33/3	8213	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
32	Stralsund 40	20/0	9510	SW 4.1	4	STZ 450, vor 3.10.1990
33	Stralsund 40	32/4	9510	SW 4.1	4	STZ 450, vor 3.10.1990
34	Stralsund 40	32/4	9510	ADL-SW 4.1	4	PVC 200, vor 3.10.1990
35	Stralsund 40	32/4	9510	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
36	Stralsund 40	32/4	9510	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
37	Stralsund 40	32/4	9510	ADL-SW 4.1	4	M.u. , vor 3.10.1990
38	Stralsund 40	83/6	9511	SW 4.1	4	STZ 200, vor 1945
39	Stralsund 40	83/6	9511	SW 4.1	4	PVC 500, vor 1945

40	Stralsund 40	83/6	9511	SW 4.1	4	STZ 450, vor 3.10.1990
41	Stralsund 40	26/0	9516	SW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
42	Stralsund 40	74/4	10552	SW 4.1	4	PVC 500, vor 1945
43	Stralsund 40	74/6	10552	SW 4.1	4	PVC 500, vor 1945
44	Stralsund 40	74/7	10832	SW 4.1	4	PVC 500, vor 1945
45	Stralsund 40	81/1	12384	SW 4.1	4	STZ 200, vor 1945
46	Stralsund 40	29/15	13236	SW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
47	Stralsund 40	27/0	13453	SW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
48	Stralsund 40	29/17	13975	SW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
49	Stralsund 40	29/17	13975	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
50	Stralsund 40	29/17	13975	ADL-SW 4.1	4	GGG 400, vor 3.10.1990
51	Stralsund 40	29/19	13975	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
52	Stralsund 40	29/19	13975	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990

Gemarkung Stralsund Flur 42 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flur-stück	Grund-buchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutz-streifen (m)	Bemerkungen
1	Stralsund 42	69/2	3554	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
2	Stralsund 42	69/2	3554	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
3	Stralsund 42	60/0	3621	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
4	Stralsund 42	60/0	3621	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
5	Stralsund 42	70/0	3795	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
6	Stralsund 42	70/0	3795	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
7	Stralsund 42	61/1	5280	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
8	Stralsund 42	61/1	5280	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
9	Stralsund 42	61/2	5280	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
10	Stralsund 42	61/2	5280	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
11	Stralsund 42	61/3	5280	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
12	Stralsund 42	61/3	5280	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
13	Stralsund 42	61/4	5280	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
14	Stralsund 42	61/4	5280	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
15	Stralsund 42	61/5	5280	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
16	Stralsund 42	61/5	5280	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990

Gemarkung Stralsund Flur 43 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flur-stück	Grund-buchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutz-streifen (m)	Bemerkungen
1	Stralsund 43	127/6	385	ADL-SW 4.1	4	AZ 100, vor 3.10.1990
2	Stralsund 43	127/6	385	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
3	Stralsund 43	127/7	385	ADL-SW 4.1	4	AZ 100, vor 3.10.1990
4	Stralsund 43	127/7	385	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
5	Stralsund 43	131/10	6732	ADL-SW 4.1	4	GGG 100, vor 3.10.1990
6	Stralsund 43	131/10	6732	ADL-SW 4.1	4	GGG 200, vor 3.10.1990
7	Stralsund 43	135/1	6732	ADL-SW 4.1	4	GGG 100, vor 3.10.1990
8	Stralsund 43	135/1	6732	ADL-SW 4.1	4	GGG 200, vor 3.10.1990
9	Stralsund 43	97/3	6732	ADL-SW 4.1	4	GGG 200, vor 3.10.1990
10	Stralsund 43	97/3	6732	ADL-SW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
11	Stralsund 43	97/3	6732	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
12	Stralsund 43	97/3	6732	ADL-SW 4.1	4	M.u. 500, vor 3.10.1990
13	Stralsund 43	139/1	7020	SW 4.1	4	AZ 100, vor 3.10.1990
14	Stralsund 43	139/1	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG/AZ 200, vor 3.10.1990
15	Stralsund 43	139/1	7020	SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990

16	Stralsund 43	139/1	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG/AZ 100, vor 3.10.1990
17	Stralsund 43	21/12	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
18	Stralsund 43	45/2	7020	ADL-SW 4.1	4	AZ 100, vor 3.10.1990
19	Stralsund 43	45/2	7020	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
20	Stralsund 43	45/4	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
21	Stralsund 43	47/6	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
22	Stralsund 43	48/13	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
23	Stralsund 43	59/4	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
24	Stralsund 43	62/0	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 100, vor 3.10.1990
25	Stralsund 43	62/0	7020	ADL-SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
26	Stralsund 43	62/0	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
27	Stralsund 43	60/3	7295	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
28	Stralsund 43	44/2	8534	ADL-SW 4.1	4	AZ 100, vor 3.10.1990
29	Stralsund 43	44/2	8534	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
30	Stralsund 43	44/4	8534	ADL-SW 4.1	4	AZ 100, vor 3.10.1990
31	Stralsund 43	44/4	8534	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
32	Stralsund 43	46/0	8534	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
33	Stralsund 43	81/0	8534	ADL-SW 4.1	4	GGG 100, vor 3.10.1990
34	Stralsund 43	81/0	8534	ADL-SW 4.1	4	GGG 200, vor 3.10.1990
35	Stralsund 43	81/0	8534	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
36	Stralsund 43	83/5	9497	ADL-SW 4.1	4	GGG 200, vor 3.10.1990
37	Stralsund 43	83/5	9497	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
38	Stralsund 43	85/2	9497	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
39	Stralsund 43	85/2	9497	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
40	Stralsund 43	43/3	14189	ADL-SW 4.1	4	AZ 100, vor 3.10.1990
41	Stralsund 43	43/3	14189	ADL-SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990

Gemarkung Stralsund Flur 44 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flurstück	Grundbuchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutzstreifen (m)	Bemerkungen (Material Dimension, Baujahr)
1	Stralsund 44	58/4	247	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
2	Stralsund 44	71/2	4244	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
3	Stralsund 44	72/1	4244	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
4	Stralsund 44	167/2	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
5	Stralsund 44	167/4	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
6	Stralsund 44	40/3	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
7	Stralsund 44	41/3	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
8	Stralsund 44	41/4	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
9	Stralsund 44	42/1	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
10	Stralsund 44	42/5	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
11	Stralsund 44	43/4	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
12	Stralsund 44	44/4	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
13	Stralsund 44	47/4	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
14	Stralsund 44	50/4	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
15	Stralsund 44	52/4	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
16	Stralsund 44	53/4	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
17	Stralsund 44	57/4	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
18	Stralsund 44	65/3	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
19	Stralsund 44	66/8	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
20	Stralsund 44	70/5	7020	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
21	Stralsund 44	46/4	8534	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
22	Stralsund 44	49/4	8534	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
23	Stralsund 44	54/4	8534	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990

24	Stralsund 44	76/8	10425	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstr.
25	Stralsund 44	55/4	10877	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
26	Stralsund 44	45/4	11314	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
27	Stralsund 44	51/4	11314	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
28	Stralsund 44	56/4	12658	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990
29	Stralsund 44	66/12	13870	ADL-SW 4.1	4	GGG 500, vor 3.10.1990

Gemarkung Stralsund Flur 45 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flurstück	Grundbuchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutzstreifen (m)	Bemerkungen (Material Dimension, Baujahr)
1	Stralsund 45	34/15	385	RW 4.1	4	B 500/600, vor 3.10.1990
2	Stralsund 45	34/15	385	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
3	Stralsund 45	2/2	386	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
4	Stralsund 45	2/2	386	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
5	Stralsund 45	2/2	386	SW 4.1	4	AZ 150, vor 3.10.1990
6	Stralsund 45	4/0	12968	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
7	Stralsund 45	2/1	13947	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990

Der vorliegende Antrag sowie die Flurkarten im Maßstab 1:1.000, die den Verlauf der Leitungstrasse der in der Liste aufgeführten Grundstücke erkennen lassen, liegen 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes der Hansestadt Stralsund während der Sprechzeiten

Montag und Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

im Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umweltschutz, Hafen- und Seemannsamt, Zimmer 108, Seestraße 10, 18439 Stralsund, zur Einsichtnahme aus.

Nach § 9 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 2 GBBerG hat der Eigentümer eines mit der Grunddienstbarkeit belasteten Grundstückes die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach Beginn der öffentlichen Bekanntmachung des Antrages Widerspruch gegen die Erteilung der Bescheinigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde einzulegen. Der Widerspruch wird Bestandteil der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung.

Durch die untere Wasserbehörde wird nach Ablauf von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung erteilt.

Stralsund, 15.12.2005

J. V. Lastovka
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 20.10.2005 – und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	25.100,00	131.484.200,00	131.459.100,00
die Ausgaben	5.275.700,00	-	131.484.200,00	136.759.900,00

2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	3.145.700,00	70.914.000,00	74.059.700,00
die Ausgaben	3.145.700,00	70.914.000,00	74.059.700,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite
 von bisher 41.478.500,00 EUR unverändert auf 41.478.500,00 EUR
 davon für Zwecke der Umschuldung
 von bisher 33.750.000,00 EUR unverändert auf 33.750.000,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
 von bisher 2.490.000,00 EUR auf 2.290.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
 von bisher 13.148.400,00 EUR auf 13.145.900,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 (Grundsteuer A) 300 v.H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

Stralsund, 15.12.2005


i.V. Bastovka
Oberbürgermeister



2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az. II 320-174.3.64/05 am 14.12.2005 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Hansestadt Stralsund mit folgenden Entscheidungen genehmigt:

1. Den in reduzierter Höhe festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmige ich vollständig (i.H.v. 2.290,0 TEUR).
2. Hinsichtlich der nicht geänderten Kreditfestsetzung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt es bei der bisherigen Genehmigung (i.H.v. 7.728,5 TEUR).
3. Der Stellenplan wird genehmigt.

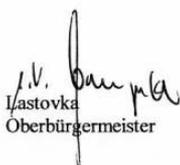
Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Nachtragshaushaltssatzung 2005 öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2005 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereramt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 15.12.2005


i.V. Bastovka
Oberbürgermeister



**Satzung über die Wasserversorgung
Beschluss-Nr. 2005-IV-09-0468 vom 13.12.2005**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29; 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie des § 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der Fassung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 13.12.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Stralsund betreibt in ihrem Gebiet die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 LWaG als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Hansestadt Stralsund bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA GmbH), Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund (§ 43 Abs. 2 Satz 1 LWaG).

(3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die REWA GmbH ist insoweit nach Maßgabe der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) berechtigt, „Wasserlieferungsbedingungen der REWA GmbH Stralsund als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVB Wasser V“ sowie die „Preisregelungen der REWA GmbH Stralsund“ zu verwenden, die in ihrer jeweils letzten Fassung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund veröffentlicht sind.

(4) Als Berechtigte sowie Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind neben den jeweiligen Grundstückseigentümern die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach den §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, einzustufen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Hansestadt liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.

(2) Eine Versorgungspflicht von Seiten der Hansestadt besteht nicht,

1. wenn die Versorgung technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist und
2. für die Versorgung mit Brauchwasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.

Ausgenommen hiervon ist die Konstellation, dass sich der Grundstückseigentümer zum einen verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten; zum anderen darf dadurch eine Qualitätsbeeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintreten.

(3) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt vor der Errichtung einer Brauchwasser-Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Anlage keine Beeinträchtigung öffentlicher Einrichtungen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung ausgeht.

§ 3 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 4 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser von Seiten des betreffenden Eigentümers im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss bzw. zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Hansestadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, es sei denn, dass die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere der Volksgesundheit, zu erwarten ist.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Hansestadt einzureichen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 zum Anschluss- und Benutzungszwang zuwider handelt, insbesondere, wer der Aufforderung zum Anschluss nicht fristgerecht nachkommt oder wer nicht ohne Befreiung seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 14. Dezember 2005

J. V. Danneberg
Iastovka
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. Dezember 2005 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 14. Dezember 2005

J. V. Danneberg
Iastovka
Oberbürgermeister



**Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung der Hansestadt Stralsund
über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung vom 30. Mai 2002
(Abwassergebührensatzung)
Beschluss-Nr. 2005-IV-09-0469 vom 13.12.2005**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und der §§ 2, 6, 12a des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Abwassergebührensatzung**

Die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 30. Mai 2002, geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 4. September 2004, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und der §§ 2, 6, 12a des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 - Gebührenerhebung

(1) Die Hansestadt Stralsund (nachfolgend Stadt genannt) erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen zur Abwasserbesei-

tigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen, sowie für das Einsammeln, Abfahren, Behandeln und Entsorgen des in Grundstückskläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalschlammes bzw. Fäkalien und zur Deckung der für Einleitungen zu entrichtenden Abwasserabgaben, Abwassergebühren.

(2) Die Abwassergebühren sollen so bemessen sein, dass sie die **voraussichtlichen** Kosten im Sinne des § 6 des KAG decken.

(3) Die Hansestadt Stralsund beauftragt die Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA GmbH) mit Sitz in Stralsund mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren.

(4) Die REWA GmbH ist verpflichtet, der Stadt die zur Gebührensatzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 - Gebührensatz

(1) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird - mit Ausnahme der in Satz 2 dieses Absatzes beschriebenen Situation - der Nenndurchfluss (Q_n) des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt. Werden auf einem Grundstück mehrere Wohnungen mit Wasser versorgt und verfügt jede Wohnung über einen eigenen Wasserzähler, ergibt sich die Grundgebühr aus der Addition der für die Wohnungswasserzähler zu erhebenden Gebühren, wobei pro Wohnung nur eine Grundgebühr für einen Nenndurchfluss „ $Q_n < 6$ “ zugrunde gelegt wird. Die Höhe der Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 wird anhand der nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgesetzt und kalendergenau berechnet.

Nenndurchfluss Q_n (in Kubikmeter je Stunde)	Grundgebühr (in € je Monat)
$Q_n < 6$	2,94
$6 \leq Q_n < 10$	41,16
$10 \leq Q_n < 25$	123,48
$25 \leq Q_n < 40$	205,79
$40 \leq Q_n$	264,59

(2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,24 € je Kubikmeter Wassermenge.

(3) Die Gebühr **für die** Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Anlage beträgt 1,92 € je Kubikmeter Wassermenge.

(4) Die Gebühr **für die** Inanspruchnahme der mobilen Abwasseranlage beträgt 20,95 € je Kubikmeter, bezogen auf die Menge des entnommenen Schlammes aus privaten Grundstückskläranlagen oder des Abwassers aus abflusslosen Gruben.

(5) Es gelten die Einleitbedingungen gemäß § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund. Die Stadt kann vom Verursacher Vorreinigungsanlagen fordern.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 - Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, 1. der nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre,

2. an Stelle der in Nr. 1 dieses Paragraphen Genannten, der als Eigentümer eines Gebäudes oder einer Baulichkeit eingetragen ist, wenn das Eigentum am Grundstück und Gebäude oder Baulichkeit infolge der Regelung des §§ 286 ff. Zivilgesetzbuch vom 19. Juni 1975 (ZGB-DDR, GVBl. DDR I S. 465) getrennt ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

Artikel 2

Neufassung der Abwassergebührensatzung

Der Oberbürgermeister kann den Wortlaut der Abwassergebührensatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund bekannt machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Stralsund, 14. Dezember 2005

J. V. Ostovka
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. Dezember 2005 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 14. Dezember 2005

J. V. Ostovka
Oberbürgermeister



REWA GmbH
Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
18439 Stralsund

**Preisregelungen
ab 1.1.2004**

der REWA GmbH Stralsund

Anlage der Wasserlieferungsbedingungen der REWA GmbH

Preisregelungen

1. Preis für Wasserlieferungen und Verzeichnis bei der Ermittlung des Wasserverbrauches anzuwendenden Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtzahlen

1. Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern berechnet, die durch Messung bzw. bei Nichtvorhandensein einer Messeinrichtung auf der Grundlage von Verbrauchsrichtwerten ermittelt wurden.

Grundlage sind § 4 Abs. 1 und der § 18, Abs. 1 AVB Wasser V

Allgemeiner Wasserpreis je Kubikmeter	Netto-Preise	Preise einschl. 7 % Umsatzsteuer
	1,46 €	1,56 €

Die Grundgebührenpreise betragen:

Nenndurchfluss Q_n m ³ /h	Grundgebühr im Monat	
$Q_n < 6$	2,56 €	2,74 €
$6 \leq Q_n < 10$	35,79 €	38,30 €
$10 \leq Q_n < 25$	107,37 €	114,89 €
$25 \leq Q_n < 40$	178,95 €	191,48 €
$40 \leq Q_n$	230,08 €	246,19 €

Ist keine Messeinrichtung vorhanden, wird eine Grundgebühr festgesetzt.

2. Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 33 und 35 der AVB Wasser V (nicht steuerpflichtig)

Mahnung/Zahlungserinnerung	2,50 €
Zahlungsaufforderung	5,00 €
Kassierungsbemühung	10,00 €
Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens	15,00 €
Absperrauftrag mit Kassierung	15,00 €
Absperren eines Anschlusses	25,00 €
Öffnen eines Anschlusses	25,00 €

3. Verzeichnis der bei Ermittlung des Wasserverbrauches nach Pauschalen anzuwendenden Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtzahlen

Bis zum Einbau einer Messeinrichtung gelten folgende Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtwerte zur Ermittlung des Wasserverbrauches:

Nr.	Verbrauchseinheit	Verbrauchsrichtzahl in m ³ /a
1.	Wohnung	
1.1.	ohne WC, ohne Bad	pro Person 15
1.2.	mit WC, ohne Bad	pro Person 22
1.3.	ohne WC, mit Bad	pro Person 25
1.4.	mit WC, mit Bad	pro Person 32
2.	Gartenland/Hausgarten	pro 100 m ² 18
3.	Grünfläche, auch von Sportanlagen	pro 100 m ² 18
4.	Bungalow mit Sanitäreinrichtung	1 Raum 43
	pro weiterer Raum	25
5.	Schwimmbecken	m ³ -Inhalt u. Anzahl der Füllungen/a
6.	Gaststätte/Hotel	pro 100 Essenportionen 1,5
	pro 100 hl Ausschank	20
	pro 100 Übernachtungen	5
7.	Bäckerei	pro Beschäftigten 50
8.	Fleischerei	pro Beschäftigten 36
9.	Friseur	pro Beschäftigten 36
10.	Sonstige gewerbliche Betriebe u. Einrichtungen	pro Beschäftigten 9
11.	Sonst. gewerbliche Betriebe u. Einrichtungen mit stark schmutzender Tätigkeit	pro Beschäftigten 18
12.	Arztpraxis	pro Arztplatz 40
13.	Viehhaltung	
13.1.	Großvieh (Pferd, Rind)	pro Stück 18
13.2.	Kleinvieh (Kalb, Ziege, Schwein)	pro Stück 3,5

II. Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilungsnetz u. für sonstige Leistungen

	Netto- preise	Preise einschl. 16 % Umsatzsteuer
1. Baukostenzuschuss einmalig für den Anschluss einer Trinkwasserhausanschlussleitung bis DN 50	767,00 €	889,72 €
Für Gewerbeanschluss von DN 63-150	1.138,00 €	1.320,08 €
Für Gewerbeanschluss > DN 200	1.534,00 €	1.779,44 €
2. Hausanschlusskosten 100 % Abrechnung an den Anschlussnehmer		
3. Kosten für Sonderbauwerke, wie Gleistrassenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau in öffentlichem Raum, sind in den Pauschalsätzen nicht enthalten und werden gesondert auf Nachweis berechnet		
4. Abnahme von Kundenanlagen im Abwasser- und Trinkwasserbereich und Gartenzähler	49,00 €	56,84 €
5. Abtrennung einer Hausanschlussleitung bis DN 50 (§ 33 der AVB Wasser V)	512,00 €	593,92 €
größer DN 50 entsprechend Nachweiskosten		
6. Abtrennung einer Hausanschlussleitung bis DN 50 (§ 10 Abs. 4 AVB Wasser V bis DN 50)	255,00 €	295,80 €
größer DN 50 entsprechend Nachweiskosten		
7. Leistungsentgelt für Standrohre		
Miete pro Kalendertag	2,00 €	2,32 €

III. Preise für Leistungen im Abwasserbereich

1. Einsatz Hochdruckspülgerät/Schlamm- saugwagen je h	92,00 €	106,72 €
Fahraufwand je Kilometer	1,59 €	1,84 €
2. Einsatz Hochdruckspülgerät/Sprinter je h	82,00 €	95,12 €
Fahraufwand je Kilometer	1,16 €	1,35 €
3. Kamerabefahrung des Kanalnetzes je h	41,00 €	47,56 €
Fahraufwand je Kilometer	1,16 €	1,35 €

Erneute öffentliche Auslegung (4. Entwurf)

gemäß § 3 Abs. 3 BauGB (alt)
auf der Grundlage § 244 Abs. 2 BauGB (neu)
Bebauungsplan Nr. 30c
der Hansestadt Stralsund
„Maritimer Gewerbepark Franzeshöhe“

Im Ergebnis der 3. öffentlichen Auslegung, die Anfang 2005 erfolgte, wurde der Bebauungsplanentwurf geändert und wird daher erneut offen gelegt. Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Franken, Stadtteil Franken Mitte.

Es wird begrenzt:

- Im Norden durch die Volkswerft
- Im Osten durch den Strelasund
- Im Süden durch die Straße „Franzeshöhe“, die Justizvollzugsanstalt und durch den Sportboothafen Franzeshöhe
- Im Westen durch Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG

Nachfolgend werden wesentliche Änderungen benannt:

- Verschiebung der Planstraße C um 2,25 m in südliche Richtung

- Änderung der Festsetzung zur zulässigen Geräuschabstrahlung der Gewerbe- und Industrieflächen
- Änderung der Grünausgleichsfestsetzung zur Tierwelt

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungen nicht berührt.

Zu dem Bebauungsplan liegt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg- Vorpommern (Landes-UVP- Gesetz- LUVPG M- V) vor. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Bauamt informiert zum vorliegenden 4. Entwurf durch Aushang.

Aushangzeit: 18. 01. - 01. 02. 2006

Mo, Mi	07.00 – 16.00 Uhr
Die, Do	07.00 – 18.00 Uhr
Fr	07.00 - 13.00 Uhr

Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege
Badenstr. 17, 2. Etage, im Flur rechts

Im o. g. Zeitraum können Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Anregungen zu den Änderungen vorgebracht werden können. Auskünfte sowie Erläuterungen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 14.12.2005

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

**Ergänzung zur öffentlichen Bekanntmachung
des Eigenbetriebes Tourismuszentrale
der Hansestadt Stralsund
zum Jahresabschluss 2004**

(gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
veröffentlicht im Amtsblatt vom 11.11.2005, Nr. 13 Seite 3)

Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 30. November 2005 den Prüfbericht über den Jahresabschluss 2004 der Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund nach kursorischer Prüfung freigegeben. (§16 Abs. 3 KPG)

Stralsund, 05.12.2005

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss 2004
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der WfB
Werkstatt für Behinderte gGmbH**

I. Der Jahresabschluss 2004 der WfB Werkstatt für Behinderte Stralsund gemeinnützige Gesellschaft mbH wurde durch die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Werderstr. 74 b, 19055 Schwerin geprüft und am 15.06.2005 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WfB Werkstatt für Behinderte Stralsund gemeinnützige Gesellschaft mbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jah-

resabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Die Gesellschafterversammlung der WfB Werkstatt für Behinderte Stralsund gemeinnützige Gesellschaft mbH hat unter Verzicht auf Form und Frist mit Beschluss Nr.: G-3/2005 vom 26.10.2005 sowie gemäß Beschluss des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund Nr. GH 2005-IV-09-0067 vom 04.10.2005 Folgendes beschlossen:

Der durch die WIBERA Wirtschaftsberatung AG am 15.06.2005 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2004 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 57.876,23 Euro und einer Bilanzsumme von 7.836.822,11 Euro wird festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 57.876,23 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführerin sowie dem Verwaltungsrat wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2004 erteilt.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2005 wird die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schwerin, bestellt.

III. Der Jahresabschluss 2004 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der WfB Werkstatt für Behinderte gemeinnützige Gesellschaft mbH, Albert-Schweitzer-Str. 1 in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 09.12.2005

ez. Hannelore Waterstrat
Geschäftsführerin

Ankündigung von Fischereischeinprüfungen

Auf der Grundlage der Fischereischeinprüfungsverordnung zum Erwerb des Fischereischeines im Land M-V finden die Fischereischeinprüfungen im ersten Halbjahr 2006 an folgenden Terminen statt:

25.01.2006; 06.02.2006; 22.02.2006; 13.03.2006; 20.03.2006; 19.04.2006; 02.05.2006; 17.05.2006; 12.06.2006; 21.06.2006

Bewerber können sich persönlich oder telefonisch, **jedoch spätestens eine Woche vor dem angekündigten Termin**, bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Seestraße 10, Zimmer 117 (Tel.-Nr. 25 37 60) anmelden.

Anliegerpflichten zur Schnee- und Glättebeseitigung

Bei manchen Bürgern gibt es immer noch Verunsicherungen darüber, wer, wie, wo und wann für die Schnee- und Glättebeseitigung verantwortlich ist. Einige glauben, dass sie mit der Zahlung von Straßenreinigungsgebühren von den Winterdienstpflichten entbunden sind.

Dem ist aber nicht so: Die Straßenreinigungsgebühren beinhalten den Winterdienst nur auf Fahrbahnen. Anliegerpflichten für Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen bestehen darüber hinaus.

Deshalb möchte die Abteilung Umweltschutz, Hafen- und Seemannsamt noch einmal auf die diesbezüglich wichtigsten Punkte hinweisen:

1. Wer?

Die Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen wurde auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Das gilt ebenso für die Erbbauberechtigten, Nießbraucher und dinglich Wohnberechtigten. Die Genannten werden nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden, wenn Sie die Reinigung an Verwalter, Hausmeister oder Mieter übertragen haben. Bei Abwesenheit wegen Urlaub oder aus anderen Gründen sollte deshalb die Schnee- und Glättebeseitigung vorsorglich in Auftrag gegeben werden.

2. Wo?

Schnee und Glätte müssen auf Gehwegen, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sowie auf Verbindungs- und Treppwegen beseitigt werden. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg abgegrenzt ist, muss ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen auf der Fahrbahn geräumt werden.

Soweit in Fußgängerzonen Gehwege nicht vorhanden sind, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze von Schnee und Eis frei zu halten. In verkehrsberuhigten Straßen (Spielstraßen) gilt die Räumungspflicht bis zur Straßenmitte.

3. Wie?

Schnee ist in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite zu entfernen. Bei Glätte sind abstumpfungsmittel wie Sand oder Steingranulat, aber keine Asche zu verwenden. Auftauende Mittel wie Streusalz sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind besondere Gefahrenstellen wie Treppen oder Rampen, wenn abstumpfungsmittel dort nicht ausreichen.

Die Ablagerung von Schnee und Eis muss so erfolgen, dass Fahrzeugverkehr und Fußgänger nicht gefährdet und Wasserabläufe sowie Löschwasserhydranten freigehalten werden.

4. Wann?

Die Pflicht zur Schneeberäumung und Glätteabstumpfung gilt von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr. Die Beseitigung von Schnee und Glätte in dieser Zeit muss unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) erfolgen. Nach 20.00 Uhr fallender Schnee oder entstehende Glätte müssen erst am nächsten Morgen bis 7.00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr beseitigt werden.

5. Haftung bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall infolge Nichterfüllung der Räum- und Streupflicht, haftet der Reinigungspflichtige gegenüber dem Verletzten zivilrechtlich insbesondere für Arzt- und Krankenhauskosten, Verdienstausfall und Schmerzensgeld. Außerdem muss er mit strafrechtlichen Folgen wegen fahrlässiger Körperverletzung rechnen.

6. Ersatzvornahme

Wenn Anlieger ihren Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommen, ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung von Gefahrenstellen ohne vorherige Ankündigung in Auftrag zu geben und die Kosten an den säumigen Grundstückseigentümer weiterzureichen.

Weitere Informationen zu den Anliegerpflichten gibt die zuständige Sachbearbeiterin Frau Lewerenz unter der Telefonnummer 03831/ 37 96 52. Die Straßenreinigungssatzung ist im vollen Wortlaut unter www.stralsund.de/ Service für alle Lebenslagen unter dem Stichwort „Straßenreinigung“ zu finden.

Auszeichnung mit der Plakette "barrierefrei" 2005

In Stralsund ist es zur Tradition geworden, an Einrichtungen und Institutionen die Plakette "barrierefrei" zu verleihen.

Diese Auszeichnung erhalten öffentliche Gebäude, die barrierefrei gebaut oder umgestaltet sind. In diesem Jahr fand die Veranstaltung zur Auszeichnung mit der Plakette im Rahmen der landesweiten Festveranstaltung zum Weltbehindertentag am 03. Dezember 2005 statt.

Folgende Einrichtungen haben es sich in vorbildlicher Weise zur Aufgabe gemacht, unter Einhaltung der aktuellen DIN 18024 bzw. 18025 beim Bau oder Umbau Barrieren abzubauen und behinderten Menschen Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen:

Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH
Pfleheim " Rosa Luxemburg "

Hafenstrasse 25
18439 Stralsund

Ihr Platz GmbH & Co.
Ossenreyerstrasse 50
18439 Stralsund

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Stralsund
Carl – Heydemann – Ring 98
18437 Stralsund

Bauhaus GmbH & Co. KG Nord – Ost
Niederlassung Stralsund
Gustower Weg 1
18439 Stralsund

W. Linnenbecker GmbH & Co. KG
hagebaumarkt Stralsund
Rostocker Chaussee 6 – 8
18437 Stralsund

Baumarkt Globus
Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG
Albert – Schweitzer – Strasse
18442 Groß Lüdershagen / Wendorf

Praktiker
Bau- und Heimwerkermärkte AG
Am Langendorfer Berg 2
18442 Langendorf

Der Club Bertelsmann
RM Buch und Medien Vertrieb GmbH
Ossenreyerstrasse 7
18439 Stralsund

Seit 1996 wurde die Plakette „barrierefrei“ insgesamt 61 Mal vergeben.

INFORMATIONEN

Müllentsorgung nach den Feiertagen

Die am Montag, dem 26. Dezember (2. Weihnachtsfeiertag), fällige Hausmüllentsorgung wird am Dienstag, dem 27. Dezember nachgeholt.

Das gilt an diesem Tag auch für die Entsorgung der gelben Säcke.

An dem Ausweichtermin erfolgt die Abfuhr ausnahmsweise bereits ab 6.00 Uhr. Es wird gebeten, die Müllbehälter und Wertstoffsäcke – auch die an diesem Tag planmäßig zu entsorgenden – entsprechend bereitzustellen.

Weihnachtsbaumentsorgung am 7. Januar

Am Sonnabend, dem 7. Januar, beginnt um 7.00 Uhr eine Sonderaktion zur Weihnachtsbaumentsorgung.

Um die normale Müllabfuhr nicht zu behindern und Verschmutzungen des Wohnumfeldes zu vermeiden, dürfen die Bäume erst am Abend vorher vor den Grundstücken bzw. am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt werden. Ein Teil der Weihnachtsbäume wird noch am selben Abend auf dem Gelände des Strelaparkes gemeinschaftlich verbrannt. Der Rest dient, wie in den vergangenen Jahren, der Kompostierung. In beiden Fällen müssen die Bäume komplett abgetakelt, also von Laetta und allen nicht organischen Stoffen befreit, werden.

Sprechzeiten der Ämter zwischen den Feiertagen

In der Woche zwischen Weihnachten und Silvester gelten für die Stadtverwaltung der Hansestadt Stralsund die üblichen Sprech- bzw. Öffnungszeiten.

Ausnahmen sind ausschließlich für folgende Abteilungen und Einrichtungen geregelt:

Die Abteilungen Wirtschaftsförderung und Kultur sowie Schulverwaltung und Sport, das Frauenbüro, die Musikschule und das Stadtarchiv bleiben vom 27. bis 30. Dezember geschlossen.

Die Abteilung Liegenschaften und Gebäudewirtschaft (Am Heizwerk 17) ist am 27. Dezember nur bis 15 Uhr geöffnet.

Das Kulturhistorische Museum bleibt Heiligabend und Silvester geschlossen, öffnet dafür aber am ersten Weihnachtsfeiertag und Neujahr von 10 bis 17 Uhr.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • hansedruck und medien
Circus 13 gmbh stralsund
18581 Putbus Heiligeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
e-mail: pressestelle@stralsund.de